



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 01/2019 vom 10.01.2019

Herzlich willkommen zur **204. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die europäische Strategie zur Reduzierung des Plastikmülls

Kunststoffe sind weithin verfügbar, langlebig und haben häufig toxische und andere schädliche Auswirkungen. Aufgrund der Langlebigkeit werden die Auswirkungen des Plastikmülls immer gravierender, denn die Menge dieser Abfälle in den Ozeanen nimmt jährlich zu. Kunststoffrückstände sind mittlerweile in vielen Meerestieren zu finden – in Meeresschildkröten, Robben, Walen, Vögeln und verschiedenen Arten von Fischen und Schalentieren – und gelangen so in die Nahrungskette. Nicht zuletzt durch Mikroplastik in den Fischen auf unseren Tellern ist Plastikmüll deshalb seit geraumer Zeit in aller Munde.

Die Menge an Plastikmüll in den Ozeanen und Meeren nimmt ständig zu – mit negativen Folgen für die Ökosysteme, die biologische Vielfalt und möglicherweise die menschliche Gesundheit. Gleichzeitig gehen wertvolle Materialien, die der Wirtschaft wieder zugeführt werden könnten, verloren. Wie Strandmüllzählungen ergeben haben, handelt es sich bei 80-85 % aller Meeresabfälle um Kunststoffe. Zählungen zufolge entfallen dabei auf

Einwegkunststoffartikel etwa die Hälfte aller an europäischen Stränden vorgefundenen Meeresabfälle. Die potenziellen Kosten für die Reinigung von Küsten und Stränden in der EU werden auf ca. 630 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Daher ist es nur konsequent, wenn eine europäische Strategie zur Verringerung der Kunststoffabfälle entwickelt wird.

Auch wenn Kunststoffe zunächst erstmal keine CE-Kennzeichnung erhalten, so sind in Produkten mit CE-Kennzeichnung und/oder deren Verpackung in aller Regel dennoch mehr oder weniger Kunststoffe enthalten, die früher oder später auch entsorgt werden müssen oder gar zu einem echten Problem werden können. Daher wollen wir Ihnen an dieser Stelle die derzeit diskutierte europäische Strategie zur Verringerung der Kunststoffabfälle kurz vorstellen.

Die zehn am häufigsten gefundenen Einwegkunststoffartikel machen 86 % aller gefundenen Einwegkunststoffartikel (d. h. 43 % aller Meeresabfälle an europäischen Stränden) aus. Bei 27 % der an europäischen Stränden gefundenen Abfälle handelt es sich um Fanggeräte mit Kunststoffanteil. Daher konzentriert sich die Initiative der EU auf die zehn am häufigsten gefundenen Einwegkunststoffartikel und auf Fanggeräte, die den Zählungen zufolge zusammen rund 70 % dieser Meeresabfälle ausmachen.

Die Ursachen für die Zunahme der Kunststoffabfälle und ihre Ausbreitung in der Meeresumwelt hängen sowohl mit der Kunststoffwertschöpfungskette und dem Markt als auch mit dem individuellen Verhalten und gesellschaftlichen Trends zusammen. Mehrere Faktoren haben zur derzeitigen Situation geführt, unter anderem die allgemeine Verfügbarkeit von Kunststoffen, der Trend zu Convenience-Produkten, das Fehlen von Anreizen für eine ordnungsgemäße Sammlung und Behandlung von Abfällen und daraus resultierende Unzulänglichkeiten bei der Abfallbewirtschaftung und Infrastruktur.

Europa trägt die Verantwortung für die Bekämpfung der Verschmutzung der Meere durch Müll aus Europa und hat sich auch verpflichtet, auf globaler Ebene zu handeln. Die EU will mit der geplanten Initiative eine führende Rolle bei den weltweiten Bemühungen zur Reduzierung der Makroplastik-Abfälle im Meer übernehmen und ihrem internationalen Handeln Glaubwürdigkeit und Nachdruck verleihen. Die Initiative soll die bereits im Rahmen der EU-Kunststoffstrategie vorgesehenen Maßnahmen, z. B. zur Reduzierung von Mikroplastik, ergänzen. Insgesamt muss die Initiative im breiteren Kontext des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft gesehen werden.

Außerdem soll neben den beschriebenen Umweltzielen durch die EU-Initiative auch der Binnenmarkt vor einer drohenden Fragmentierung bewahrt werden, wenn die Mitgliedstaaten unkoordiniert Maßnahmen ergreifen, die sich in Inhalt, Umfang und Ausrichtung unterscheiden. Die derzeitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zielen auf verschiedene Kunststoffprodukte und verfolgen unterschiedliche Ansätze. Einige dieser Maßnahmen, insbesondere Marktbeschränkungen für Einwegkunststoffartikel, führen jedoch möglicherweise zu Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Union.

Der Richtlinienentwurf zur Reduzierung von Kunststoffabfällen

Im Rahmen der Initiative zur Reduzierung von Kunststoffabfällen liegt nun ein europäischer Richtlinienentwurf vor, der zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter

Kunststoffprodukte auf die Umwelt beitragen soll. Die „bestimmten Kunststoffprodukte“ sind die in dem Anhang der Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffartikel sowie für Fanggeräte mit Kunststoffanteil. Bei den Einwegkunststoffartikeln handelt es sich zusammenfassend um

- bestimmte Lebensmittelverpackungen inkl. Getränkeflaschen,
- verschiedene Kosmetikartikel,
- bestimmte Tüten, Taschen und Folienverpackungen,
- Einweggeschirr und Einwegbesteck,
- Bestimmte Tabakprodukte und deren Filter sowie

Luftballons, die nicht für industrielle oder gewerbliche Anwendungen bestimmt sind.

Um den Geltungsbereich der Richtlinie klar abzugrenzen, wird der Begriff „Einwegkunststoffartikel“ genau definiert. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Kunststoffprodukte, die als wiederverwendbare Produkte konzipiert, entwickelt und auf den Markt gebracht werden.

Einwegkunststoffartikel können aus einer Vielzahl von Kunststoffen hergestellt werden. Bei Kunststoffen handelt es sich für gewöhnlich um polymere Werkstoffe, denen eventuell Zusatzstoffe zugesetzt werden. Bestimmte natürliche Polymere fallen jedoch ebenfalls unter diese Definition. Nicht modifizierte natürliche Polymere werden jedoch vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da sie auf natürliche Weise in der Natur vorkommen. Die Definition des Begriffs „Polymer“ gemäß Artikel 3 Absatz 5 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird daher angepasst und für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie wird eine separate Definition eingeführt.

Modifizierte natürliche Polymere oder aus biobasierten, fossilen oder synthetischen Ausgangsstoffen hergestellte Kunststoffe sind in der Natur nicht natürlich vorhanden. Derartige Kunststoffe sollen daher in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Die angepasste Definition des Begriffs „Kunststoff“ schließt folglich polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe ein, und zwar unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und/oder sich mit der Zeit zersetzen sollen.

Bestimmte polymere Werkstoffe sind als Hauptstrukturbestandteil von Fertigmaterialien und -produkten wie Polymerbeschichtungen, Farben, Tinten und Klebstoffen ungeeignet. Diese Materialien werden daher von der Definition ausgeschlossen.

Die zweite große Gruppe der Kunststoffprodukte sind „Fanggeräte“ bzw. der „Fanggeräte-Abfall“. Gemeint sind damit alle Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die in der Fischerei und in der Aquakultur zum Orten oder zum Fangen von Fischen im weitesten Sinn verwendet werden. „Fanggeräte-Abfall“ ist damit jedes unter die Abfalldefinition der Richtlinie 2008/98/EG fallende Fanggerät, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren, als dieses zu Abfall wurde.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Kunststoffabfälle lassen sich im Wesentlichen folgendermaßen zusammenfassen, wobei nicht jede Maßnahme für jedes Kunststoffprodukt gilt:

- **Verbrauchsminderung:**
Diese Maßnahmen können nationale Verbrauchsminderungsziele umfassen sowie Maßnahmen, die gewährleisten, dass dem Endverbraucher an der Verkaufsstelle wiederverwendbare Alternativen zu diesen Artikeln angeboten werden. Außerdem können sie Wirtschaftsinstrumente wie die Sicherstellung, dass Einwegkunststoffartikel an der Verkaufsstelle nicht kostenlos an den Endverbraucher abgegeben werden, beinhalten. Die Maßnahmen können abhängig von den Umweltauswirkungen der einzelnen Produkte variieren.
- **Beschränkung des Inverkehrbringens:**
Für bestimmte Einwegkunststoffartikel sollen Beschränkungen für das Inverkehrbringen gelten.
- **Anforderungen an das Produkt:**
Für Getränkebehälter wird es inkl. der Deckel Anforderungen an die Gestaltung des Produkts geben (Unverlierbarkeit des Deckels)
- **Vorschriften an die Kennzeichnung**
Es müssen Hinweise zur Entsorgung, den Umweltauswirkungen und dem Kunststoffgehalt angebracht werden. Die Details werden in Durchführungsrechtsakten geregelt.
- **Erweiterte Herstellerverantwortung:**
Gemeint sind hier die Maßnahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 2008/98/EG, bei denen es im Wesentlichen um die Rücknahme der Abfälle, die Verwertung und die zugehörige Finanzierung geht. Damit sollen Mehrwegsysteme gefördert werden.
- **Getrenntsammlung:**
Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um bis 2025 jedes Jahr 90 Gewichts-% bestimmter Einwegkunststoffartikel getrennt zu sammeln.
- **Sensibilisierung:**
Die Verbraucher werden über die verfügbaren Wiederverwendungssysteme und Abfallbewirtschaftungsoptionen sowie über die Umweltauswirkungen informiert.

Die Europäische Umweltagentur veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig eine unionsweite Datenübersicht auf Basis der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu den in Verkehr gebrachten Mengen und den Umweltmaßnahmen. Diese unionsweite Datenübersicht umfasst gegebenenfalls auch Indikatoren für die Zielbeiträge (Outputs), Ergebnisse und Auswirkungen dieser Richtlinie, unionsweite Übersichtskarten und Kurzberichte der Mitgliedstaaten.

Geplant ist derzeit, dass die Richtlinie in zwei unterschiedlichen Fristen umgesetzt wird. Vorgesehen sind für die Umsetzung im Moment zwei bzw. drei Jahre nach dem Inkrafttreten.

AKTUELLES

REACH: Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 552/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 Zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde berichtigt.

Auf Seite 22, Anhang zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Nummer 2 Tabelle laufende Nummer 40, Spalte 2 Absatz 3:

Anstatt:

*„3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (**) genannten Aerosolpackungen.“,*

muss es heißen:

*„3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (**) genannten Aerosolpackungen.“*

Änderung der REACH-Verordnung

Eintrag 51 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/2005 geändert.

Die Änderungen betreffen

- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (CAS-Nr.: 117-81-7; EG-Nr.: 204-211-0),
- Dibutylphthalat (DBP) (CAS-Nr.: 84-74-2; EG-Nr.: 201-557-4),
- Benzylbutylphthalat (BBP) (CAS-Nr.: 85-68-7; EG-Nr.: 201-622-7) und
- Diisobutylphthalat (DIBP) (CAS-Nr.: 84-69-5; EG-Nr.: 201-553-2)

Die Verordnung gilt seit dem 7. Januar 2019.

Gerichtshof erklärt Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern für nichtig

Die 5. Kammer des Gerichts der Europäischen Union (EuG) hat in seinem Urteil vom 8. November 2018 die

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

für nichtig erklärt (Rechtssache T-544/13 RENV).

Kern des Verfahrens war das Verfahren zur Messung der Energieeffizienz von Staubsaugern. Nach Meinung der Klägerin genügt das in der Verordnung beschriebene Verfahren nicht den wissenschaftlichen Standards für Staubsauger. Mit der Definition eines solchen Messverfahrens hätte die Kommission daher ihre Befugnisse überschritten. Dieser Auffassung ist das Gericht nun gefolgt.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Tschechische Republik:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C075-16 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte, die zur Kontrolle der Grenzwerte der Aktivität und der Volumenaktivität der Auslässe aus kerntechnischen Anlagen, aus Anlagen für die Förderung oder Aufbereitung radioaktiver Rohstoffe, für die Verarbeitung oder Anwendung radioaktiver Materialien und aus Aufbereitungsanlagen für radioaktive Abfälle und für die Ermittlung der Strahlenbelastung der Umgebung infolge der Auslässe verwendet werden - Messgeräte für die kontinuierliche Überwachung radioaktiver Gamma-Isotope in flüssigen Auslässen aus kerntechnischen Anlagen“ (Notifizierung 2018/0589/CZ - I10)

Diese Messgeräte werden in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift enthält eine nationale metrologische Regulierung der Typgenehmigung und Eichung der betreffenden Messgeräte.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C076-16 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte, die zur Kontrolle der Grenzwerte der Aktivität und der Volumenaktivität der Auslässe aus kerntechnischen Anlagen, aus Anlagen für die Förderung oder Aufbereitung radioaktiver Rohstoffe, für die Verarbeitung oder Anwendung radioaktiver Materialien und aus Aufbereitungsanlagen für radioaktive Abfälle und für die Ermittlung der Strahlenbelastung der Umgebung infolge der Auslässe verwendet werden - Messgeräte für die kontinuierliche Überwachung radioaktiver Edelgase in Gasauslässen aus kerntechnischen Anlagen“ (Notifizierung 2018/0590/CZ - I10)

Diese Messgeräte werden in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift enthält eine nationale metrologische Regulierung der Typgenehmigung und Eichung der betreffenden Messgeräte.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, Nummer: 0111-OOP-C021-17 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Reifendruckmesser für Kfz“ (Notifizierung 2018/0591/CZ - I10)

Reifendruckmesser für Kfz werden in der Tschechischen Republik als definierte

Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift beinhaltet eine nationale metrologische Regelung der Typgenehmigung und Eichung der betreffenden Messgeräte.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C02218 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Stromverbrauchszähler“ (Notifizierung 2018/0592/CZ - I10)

Stromverbrauchszähler werden in der Tschechischen Republik nach der Richtlinie 2014/32/EU - MID mit Konformitätsbewertung oder (in Bereichen außerhalb der MID) als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift enthält die nationale metrologische Regulierung der Typgenehmigung der betreffenden Messgeräte und der Nacheichung der Messgeräte laut MID und laut Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über Metrologie.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C031-18 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Zähler für die durchströmende Gasmenge mit Drehkolben und auf dem Geschwindigkeitsprinzip basierende Zähler“ (Notifizierung 2018/0593/CZ - I10)

Stromverbrauchszähler werden in der Tschechischen Republik nach der Richtlinie 2014/32/EU - MID mit Konformitätsbewertung oder (in Bereichen außerhalb der MID) als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift enthält die nationale metrologische Regulierung der Typgenehmigung der betreffenden Messgeräte und der Nacheichung der Messgeräte laut MID und laut Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über Metrologie.

Slowakische Republik:

Entwurf einer Verordnung des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik über Messgeräte und metrologische Kontrolle (Notifizierung 2018/0610/SK - I10)

Der Verordnungsentwurf regelt

- die Einzelheiten der Überwachung des nationalen Eichmaßes,
- die Arten definierter Messgeräte und deren Verwendungsbereich,
- die Einzelheiten des Typgenehmigungsverfahrens für definierte Messgeräte,
- die Einzelheiten des Verfahrens der metrologischen Kontrolle,
- Einzelheiten zu den technischen und metrologischen Anforderungen an die einzelnen Arten der definierten Messgeräte einschließlich der Methoden ihrer technischen Prüfungen,
- die Arten von Eichmarken und Sicherungsmarken und die Art ihrer Anbringung, Gültigkeitsdauer der Eichung eines definierten Messgeräts und
- die Methoden zur Berechnung des Zeitraums der Gültigkeit der Eichung des definierten Messgeräts.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Grundlagentext und den Anhängen. Anhang 1

enthält die Arten von Messgeräten, für die der Entwurf gilt. Anhang 2 enthält grafische Darstellungen der Marken und Zeichen sowie das Muster des Inspektorenausweises. Die Anhänge 3 - 65 enthalten die Anforderungen an die verschiedenen Arten von Messgeräten.

Der Verordnungsentwurf stellt die Durchführungsvorschrift zum neuen Gesetz GBl. Nr. 157/2018 über Metrologie dar (notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 unter der Nummer 2017/0484/SK). Der Verordnungsentwurf gründet auf der derzeitigen Verordnung GBl. Nr. 210/2000 über Messgeräte und metrologische Kontrolle, die wegen der neuen Gesetzgebung im Bereich der Metrologie aufgehoben werden soll. Der Entwurf und die einzelnen Anhänge sind so bearbeitet worden, dass sie unter technischen und metrologischen Gesichtspunkten dem derzeitigen Stand und dem wissenschaftlichen Fortschritt in diesem Bereich entsprechen. Hinsichtlich der metrologischen Kontrolle entspricht der Verordnungsentwurf der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik GBl. Nr. 145/2016 über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, mit der die Messgeräterichtlinie 2014/32/EU in slowakisches Recht umgesetzt wurde, und der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik GBl. Nr. 126/2016 über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt, mit der die Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen in slowakisches Recht umgesetzt wurde.

Die Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung ist in § 56 des Gesetzes GBl. Nr. 157/2018 über Metrologie enthalten (notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 unter der Nummer 2017/0484/SK).

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Entwurf einer Resolution 584 vom 21. Dezember 2018 über medizinische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/855)

China:

Nationale Norm der P.R.C. - Einbruchhemmende Tresore (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1303)

Nationale Norm der P.R.C. - Allgemeine technische Spezifikationen für Tresortüren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1304)

Nationale Norm der P.R.C. - Rauchgas-Detektor für brennbare Gase – Teil 1: Runde Rauchgas-Detektoren für industrielle und gewerbliche Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1305)

Nationale Norm der P.R.C. - Rauchgas-Detektor für brennbare Gase – Teil 2: Rauchgas-Detektoren für Haushalte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1306)

Nationale Norm der P.R.C. - Rauchgas-Detektoren für brennbare Gase - Teil 4: Rauchgas-Detektoren mit linienförmigen optischen Strahlen für industrielle und gewerbliche Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1308)

Nationale Norm der P.R.C. - Zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Abscheider (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1309)

Indien:

Klimaanlagen und zugehörige Teile (Qualitätskontrolle), 2018 (Notifizierung G/TBT/N/IND/86)

Japan:

Teilweise Änderung der Bestimmungen für Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/617)

Kanada:

Verordnungen zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, 2016 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/572)

Kenia:

KS 2769-8: 2018 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Mörtel - Prüfverfahren - Teil 8: Bestimmung des Gehaltes an konventionellem Trockenmaterial (Notifizierung G/TBT/N/KEN/768)

KS 2769-5: 2018 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Teil 5: Bestimmung der Kapillarabsorption (Notifizierung G/TBT/N/KEN/769)

KS 2769-13: 2018 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Mörtel - Prüfverfahren - Teil 13: Referenzmauermörtel zum Testen von Mörtelbeimischungen (Notifizierung G/TBT/N/KEN/770)

KS 2463: 2018 Raumklimageräte - Test- und Bewertungsleistung

Korea:

Geänderte Sicherheitsstandards für sekundäre Lithiumzellen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/806)

Kuwait:

Keramikfliesen - Definitionen, Klassifizierung, Eigenschaften und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/KWT/444)

Taiwan:

Vorschlag zur Änderung der Rechtsinspektion von Fahrrädern für junge Kinder (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/342)

Türkei:

Kommuniqué zu TS EN 12449 Kupfer und Kupferlegierungen - nahtlose Rundrohre für allgemeine Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/TUR/141)

Vereinigte Staaten:

Leistungsstandards für neue Wohnraum-Holzheizungen, neue Wohnraumheizgeräte und Zwangsluftöfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1431)

Leistungsstandards für neue Wohnraum-Holzheizungen, neue Wohnraumheizgeräte und Zwangsluftöfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1432)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Es gab in dem letzten Monat keine Änderungen der Normenverzeichnisse.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Es gab in dem letzten Monat keine Meldungen.

TERMINE

Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

Termin: 11.02.2019

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Essen

Mehr Infos:

www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/rechtssicherer-umbau-von-maschinen-und-anlagen-a/

Dokumentation verfahrenstechnischer Anlagen

Termin: 14.-15.03.2019

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Karlsruhe

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/anlagendokumentation-vt-anlagen/

Umsetzung der Maschinenrichtlinie CE-Konformitätsbewertungsverfahren

Termin: 20.03.2019
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Wuppertal

Mehr Infos:
www.tecnicum.com/academy/

Workshop: Durchführung einer Maschinenabnahme nach der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)

Termin: 24.04.2019
Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
Ort: Hamburg

Mehr Infos:
www.tuev-seminare.net/seminardetails.html?id=148

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit ingenieur.de

Mitarbeiter Regulatory Affairs (m/w) für Medizinprodukte

UROMED Kurt Drews KG, Oststeinbek



Systemingenieur (m/w) Funktionale Sicherheit

ASYS Automatisierungssysteme GmbH, Dornstadt bei Ulm



Sachverständiger (w/m) Prüfungen von Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Hebezeugen

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt a.M.



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Es gab in dem letzten Monat keine Änderungen.

PRAXISTIPPS

Informationsschrift zur Risikobeurteilung

(Quelle: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, www.bgrci.de)

Die Inhalte und der Ablauf einer Risikobeurteilung ist für viele Konstrukteure und Produktentwickler nach wie vor schwierig zu greifen. Zum besseren Verständnis der Abläufe im Rahmen einer Risikobeurteilung hat die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie BG RCI jetzt im Internet eine Informationsschrift mit dem Titel „Erstellen von Risikobeurteilungen für Maschinen“ bereitgestellt.

Sie finden die Informationsschrift der BG RCI hier:

https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Fachwissen/Maschinensicherheit/2018-10-11_Risikobeurteilungen_f%C3%BCr_Maschinen_10-2018.pdf

... UND WEITERHIN

Sichere Antriebssteuerungen mit Frequenzumrichtern

(3. Auflage, IFA Report 4/2018)

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, www.dguv.de)

Aus der Kurzfassung des Reports:

„Drehzahlgeregelte Antriebe sind an Maschinen Stand der Technik. Genau wie bei unregelmäßigen Antrieben löst die drehzahlveränderliche Bewegung eines Maschinenteils häufig eine Gefährdung aus, vor der die Bedienpersonen geschützt werden müssen. Die einfachste Lösung zur Vermeidung von Bewegungen bei manuellen Eingriffen in Gefahrstellen ist das (sichere) Abschalten der Antriebsenergie der jeweiligen Motoren. Dies ist jedoch häufig nicht möglich, z. B. wenn zur Störungsbeseitigung, zum Einrichten, im Probetrieb usw. Eingriffe bei laufender Maschine erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Maschinenbetrieb bei aufgehobener Schutzwirkung von Schutzeinrichtungen notwendig. Um trotzdem die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, gibt die Maschinenrichtlinie in Anhang I Abschnitt 1.2.5 die erforderlichen Maßnahmen an. Zur Realisierung der hierfür notwendigen Maschinenfunktionen wurden Sicherheits-Teilfunktionen für Antriebssteuerungen definiert, wie z. B. STO (Sicher abgeschaltetes Moment), SLS (Sicher begrenzte Drehzahl) und SS1 (Sicherer Stopp 1).

Der vorliegende Report behandelt den Einsatz von Antriebssteuergeräten, die abhängig von Applikation und Risiken, Sicherheits-Teilfunktionen in einem bestimmten Performance Level nach DIN EN ISO 13849-1 umsetzen. Die grundlegenden Sicherheits-Teilfunktionen von Antriebssteuerungen und die Anforderungen bei deren Anwendung werden vorgestellt. Die prinzipielle Funktionsweise von Frequenzumrichtern und Gleichstromstellern wird beschrieben und die Umsetzung der Sicherheits-Teilfunktionen erläutert. In Beispielen werden Applikationsschaltungen gezeigt, mit denen unterschiedliche Sicherheitsfunktionen an Maschinen realisiert werden. Die jeweiligen SISTEMA-Dateien zur Quantifizierung dieser Sicherheitsfunktionen stehen zum kostenlosen Download bereit. In den Beispielen finden sowohl Standardfrequenzumrichter Anwendung als auch Frequenzumrichter mit integrierten Sicherheitsfunktionen.

Dieser Report versteht sich als Ergänzung zum IFA Report 2/2017 ‚Funktionale Sicherheit von Maschinensteuerungen‘ und setzt Grundkenntnisse über Kategorien und Performance Level nach DIN EN ISO 13849-1 voraus.“

Hier geht es zu dem IFA-Report: <https://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/reports-2018/ifa-report-4-2018/index.jsp>
Direktlink: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep04-18.pdf>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.02.2019

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877